



## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflicht-Versicherung (BBR 2)

### Betriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Tierheime, Hunde- und Katzenpensionen, Tiersitter (Ausgabe März 2014)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das im Vertrag bezeichnete Risiko im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden BBR.

#### 1. Betriebe jeder Art

##### 1.1 Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen, Tätigkeiten und Veranstaltungen (versichertes Risiko).

##### 1.2 Mitversichert ist

###### 1.21 die gesetzliche Haftpflicht

###### 1.211 des Versicherungsnehmers

1.2111 als Eigentümer, Mieter, Vermieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, auf dem Versicherungsort.

Versichert sind hierbei Schäden infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen, z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuerung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm. Hinsichtlich der versicherten Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ist auch mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

1.2112 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000,00 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4. AHB). Auf die Frist zur Anzeige nach Ziff. 4.1 AHB wird besonders hingewiesen.

1.2113 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.212 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

**Ausgeschlossen** sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.213 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft;

1.214 aus Sachschäden durch häusliche Abwässer nach folgender Besonderen Bedingung:

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abwässer, soweit es sich nicht handelt um

- Abwässer aus Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers, Einbringen oder Einleiten von Abwässern – direkt oder indirekt – in ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer,
- Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Abwasseranlagen oder Teilen, die ersichtlich für Abwasseranlagen bestimmt sind.

**Ausgeschlossen** bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen oder Verstopfungen.

**Ausgeschlossen** sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von Tankanlagen zur Lagerung von Treibstoffen und Heizöl über 10.000 l Fassungsvermögen. Weitergehender Versicherungsschutz ist besonders zu beantragen.

##### 1.215 des Versicherungsnehmers

1.2151 aus dem Besitz von Kränen und Winden; ohne Einschluss von Be- und Entladeschäden;

1.2152 aus dem Besitz und der Verwendung von Seil-, Schweb- und Feldbahnen innerhalb des Betriebsgrundstückes oder der jeweiligen Betriebsstelle.

##### 1.22 die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.221 des gesetzlichen Vertreters des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

1.222 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

**Ausgeschlossen** sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

#### 2. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt über Ziff. 1 hinaus:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

##### 2.1 bei Tierhaltung

2.11 aus dem Halten, Hüten oder Verwenden von

2.111 Nutztieren (auch Zuchtieren nur für eigene Zwecke) – ausgenommen Einhufer (s. jedoch Ziff. 4.2) – im versicherten Betrieb;

2.112 sonstigen Tieren bei Normalbetrieben mit Ausnahme von Pferden.

und – falls besonders vereinbart –

2.12 aus dem Halten von Hunden;

2.13 aus dem Halten von Zuchtieren zum Belegen fremder Tiere. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt;

2.14 aus dem Halten von Zuchtstuten und sonstigen Einhufern einschließlich Flurschäden;

2.15 **nicht versichert** sind Schäden am Zaum- und Sattelzeug sowie sonstigem Zubehör für Nutzung und Pflege;

2.16 aus dem Betrieb oder Pferdepension oder -unterstellung einschließlich gewerbemäßiger Tierhaltung.

2.17 Schäden an eingestellten Pferden.

##### 2.2 Bei sonstigen Risiken

2.21 aus dem direkten Verkauf selbst erzeugter Produkte an den Endverbraucher (Erzeuger-Verbraucher-Direktverkehr)

und – falls besonders vereinbart –

2.22 aus Aberntung durch Verbraucher in Obstbaubetrieben sowie bei Verkauf auf Wochenmärkten;

2.23 aus verpachteten Wirtschaftsflächen;

2.3 aus Nebenbetrieben, die dem versicherten Betrieb dienen und der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugeteilt sind,

und – falls besonders vereinbart –

2.31 aus Pferdeverleih, Kutschfahrten mit oder ohne Gestellung eines Fahrers, Lohn- und Milchfahren sowie Holzrücken.

2.4 **Ausgeschlossen** bleiben Schäden durch Umwelteinwirkungen über Ziffer 1.214 hinaus (hierfür ist eine Umwelt-Haftpflichtversicherung besonders zu beantragen).

#### 3. Für folgende Betriebe gilt über Ziff. 1 hinaus:

##### 3.1 Tierheime

Mitversichert ist die Haftpflicht

3.11 als Tierhalter der im Tierheim untergebrachten Tiere, falls besonders vereinbart;

3.12 einer Tierheimjugendgruppe bei Tätigkeiten für das Tierheim;

3.13 von dritten Personen beim Ausführen von Hunden des Heims;

3.14 bei vorübergehender Unterbringung eines Tieres in einer Pflegestelle – Sachschäden in der Pflegestelle sind begrenzt auf 5.000,00 EUR, die Selbstbeteiligung beträgt 300,00 EUR – ausgeschlossen sind Personenschäden, der in den Pflegestellen lebenden Personen;

3.15 bei Rettung von Auslandshunden beginnt der Versicherungsschutz an der Grenze zu Deutschland bzw. bei Übergabe auf einem deutschen Flughafen.

### **3.2 Hunde- und Katzenpensionen (Haltung fremder Tiere in dafür geeigneten Räumen)**

3.21 Mitversichert ist das Abhandenkommen eines Pensionstieres durch Verschulden der mit der Betreuung beauftragten Personen der Pension. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf 1.000,00 EUR je Tier;

3.22 Mitversichert ist der Schaden am Pensionstier auch durch falsche Fütterung. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf 1.000,00 EUR je Tier.

3.23 der Nebenerwerbsverkauf (z.B. Hundezubehör, Katzenfutter) bis zu einem Jahresumsatz von 10.000,00 EUR. Nicht versichert ist die Produkthaftpflicht.

### **3.3 Tiersitter**

Mitversichert ist

3.31 die Beaufsichtigung von bis zu 5 Tieren (Katze, Hund);

3.32 die stationäre Beaufsichtigung in dafür geeigneten Räumen bis zu zwei Tagen;

3.33 das Abhandenkommen eines Pensionstieres durch Verschulden der mit der Betreuung beauftragten Personen der Pension. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf 1.000,00 EUR je Tier;

3.34 der Schaden am Pensionstier auch durch falsche Fütterung. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf 1.000,00 EUR;

3.35 der Verlust fremder Schlüssel;

die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 70.000 EUR je Schadeneignis.

## **4. Zu Ziff. 1. Betriebe jeder Art und 2. land- und forstwirtschaftliche Betriebe (gilt nicht für Ziffer 3: Tierheime, Hunde- und Katzenpensionen, Tiersitter)**

Mitversichert ist/sind

4.1 die Privat- und Familienhaftpflicht des Versicherungsnehmers gem. BBR 1 (Premium Plus Tarif) ab einem Jahresbruttobeitrag in Höhe von 500,00 EUR;

4.2 Fohlen- und Aufzuchtperde ohne Einschluss des Reitrisikos bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;

4.3 nicht selbstfahrende Geräte und Maschinen sowie nicht zulassungspflichtige Anhänger, Zugmaschinen und Raupenschlepper mit nicht mehr als 20 km Stundenhöchstgeschwindigkeit sowie Maschinen oder Kraftfahrzeuge als stationäre Kraftquellen, soweit diese den Zwecken des versicherten Betriebes dienen, auch wenn sie gelegentlich verliehen (d. h. unentgeltlich überlassen) werden; bei kleinen nicht selbstfahrenden Geräten und Maschinen (Sämaschinen, Kartoffelkulturgeräte, Düngestreuer, Kleereiber, Gras- und Getreidemäher, Schrotmühlen, Futter- und Häckselschneidemaschinen, Rübenschneider, Saatgutreinigung- und Beizapparate) auch zur Lohnarbeit oder bei Vermietung und Verwendung in einem gewerblichen Nebenbetrieb, nicht jedoch in einem landwirtschaftlichen Lohnmaschinenbetrieb oder einer landwirtschaftlichen Maschinengenossenschaft; selbstfahrende Mähdrescher mit nicht mehr als 20 km Stundenhöchstgeschwindigkeit sind nur im Einsatz für den versicherten Betrieb mitversichert.

Zu Ziff. 4.3

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

4.4 Mitversichert sind Gewahrsamschäden nach folgender Besonderen Bedingung:

4.41 (1) Der Versicherungsschutz für Gewahrsamschäden wird abweichend von den Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.7 AHB im folgenden Umfang gewährt:

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Beschädigung und Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen – auch Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, jedoch nicht Kraftfahrzeugen anderer Art –, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer für das Schadeneignis keinen Versicherungsschutz aus einer evtl. bestehenden Kraftfahrthaftpflichtversicherung beanspruchen kann.

4.42 Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, dass der Versicherungsnehmer die Sachen nur kurzfristig, längstens einen Monat, zum

Gebrauch im eigenen land-/forstwirtschaftlichen Betrieb, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Gewahrsam hat. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung, auch mit Kraftfahrzeugen aller Art, ist eingeschlossen.

4.43 (1) Während des Fahrbetriebes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind. (Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmungen sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind.)

(2) Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. (Bremsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen. Betriebsschäden im Sinne dieser Anschlussklausel sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsgeräten und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Arbeitsmaschinen entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch – Dauerbruch – handelt.)

(3) Beschädigungen, die bei Feld- und ähnlichen Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden, entstehen, gelten als von der Versicherung ausgeschlossene Betriebsschäden.

(4) Werden durch Brems-, Betriebs- und Bruchschäden Unfälle im Sinne von Ziff 4.43 (1) ausgelöst, so bleiben die Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden auch in diesen Fällen von der Versicherung ausgeschlossen, während die Unfall-(Folge-)Schäden gedeckt sind.

4.44 Die Deckungssumme wird auf 5.000,- EUR je Schadeneignis, beim Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren) auf 500,- EUR je Schadeneignis begrenzt.

4.45 (1) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden:

- die im Verschütten oder Abhandenkommen der zur Beförderung übernommenen Milch sowie im Abhandenkommen und in der Beschädigung der fremden Milchkanne bestehen,
- am Inventar gepachteter Betriebe,
- an Gegenständen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen.

(2) Über den Sachschaden hinausgehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für Nutzungsverlust, ferner für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache, sowie die Erfüllung von Verträgen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

und – falls besonders vereinbart –

4.5 mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

4.51 als Betreiber einer ländlichen Schankwirtschaft (z. B. Hofcafé) ohne Beherbergung;

4.52 aus der Beherbergung von Gästen im Nebenerwerb bis zu 12 Betten;

4.521 mitversichert ist das Abhandenkommen von Sachen (nicht Kfz und Pferde) durch Verschulden des Versicherungsnehmers bis zu einer Summe von 2.500,00 EUR;

4.522 mitversichert ist die Aufsichtspflicht über beherbergte Kinder (z. B. bei Reiterferien).

## **5. Zu Ziff. 1 bis 3 (Betriebe jeder Art, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Tierheime, Hunde- und Katzenpensionen und Tiersitter)**

5.1 Klauseln für Kraft- und Wasserfahrzeuge

5.11 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Kraftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

5.12 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

5.13 Besteht nach diesen Bestimmungen für den Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.14 Eine Tätigkeit der in Ziff. 5.11 und 5.12 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

**6. Außerdem gilt:**

6.1 **Nicht versichert** und besonders zu versichern ist, was nicht nach der Angebotsanfrage ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus

6.11 Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf dienen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

6.12 Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig, durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt;

6.13 Erzeugung und Umgang mit Laser- und Maserstrahlen;

6.14 Abbrennen von Feuerwerken.

6.2 **Nicht versichert** wird die Haftpflicht aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen.

**7. Hinweise:**

7.1 Über den Umfang der Sachschadendeckung vergleiche Ziff. 7. AHB. Auf den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen – auch an Kommissionsware – nach Ziff. 7.7 AHB wird besonders hingewiesen.

7.2 Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.